

Vorschlag zur Änderung der Studierendenvertretung

Der studentische Konvent befürwortet eine Änderung der Grundordnung der Universität gemäß der folgenden Formulierungen und beauftragt den SSR mit deren Umsetzung und bittet die Mitglieder in den maßgeblichen Gremien, die entsprechenden Änderungen umzusetzen.

Neufassungen

[§ 25 Studentische Gremien](#)

[§ 25a Studentischer Konvent](#)

[§ 26 Fachschaftenrat](#)

[§ 27 Zentrale Studierendenvertretung \(ZSV\)](#)

[§ 28 Fachschaftsvertretung](#)

[§ 45 Wahl des Vorsitzes von Fachschaftenrat und Studentischem Konvent](#)

[§ 47 Wahl der Zentralen Studierendenvertretung](#)

Änderungen

[§ 8 Erweiterte Universitätsleitung](#)

[§ 30 Verfahrensvorschriften](#)

Neueinrichtungen

[Hochschulöffentlichkeit der Gremiensitzungen / Berichtsrecht](#)

Zu streichende Paragraphen

[§ 46 Wahl des Konventsvorsitzes](#)

[§48 Wahl des SSR-Vorsitzes](#)

Neufassungen

Folgende Paragraphen werden wie folgt neugefasst:

§ 25 Studentische Gremien

- (1) Die studentischen Gremien der Universität Würzburg sind der Studentische Konvent, der Fachschaftenrat und die Fachschaftsvertretungen der einzelnen Fakultäten. Die Zentrale Studierendenvertretung (ZSV) ist das ausführende Organ auf Universitätsebene.
- (2) In die Gremien und Organe der Studierendenvertretung können nur an der Universität Würzburg immatrikulierte Studierende gewählt werden.
- (3) Die Aufgaben der studentischen Gremien und Organe sind
 - (a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 - (b) fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 - (c) die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
 - (d) die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (4) Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. Rechtswidrigkeit ist zu begründen. Ein Widerspruchsrecht ist vorzusehen. Im Streitfall sind die Themen an das bayerische Kultusministerium oder an den Landesrechnungshof zu eskalieren.
- (5) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder der Zentralen Studierendenvertretung nicht gebunden.
- (6) Die studentischen Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheit der Mitglieder erreicht wird. Darüber hinaus wird auf des §30 Abs. 2 Grundordnung verwiesen. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hebt der oder die Vorsitzende des Gremiums die Sitzung auf und beruft sie - mit einwöchiger Ladungsfrist - unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist das jeweilige studentische Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Abweichend von §30 Abs.2 Satz 1 ist der Studentische Konvent in bestimmten Sachen auch bei niedrigeren Quoren beschlussfähig. Näheres wird in § 25a geregelt.
- (8) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Während Wahlen und aufgrund eines stattgegebenen Geschäftsordnungsantrags wird hiervon abgewichen.
- (9) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Gremiums zeitnah zuzuschicken.
- (10) Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen. Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der zweiten Woche nach

Kommentiert [1]: Neuer Paragraph. Dient der Ausklammerung der Regelungen zu Beschlussfähigkeit, Ladung etc.

Kommentiert [2]: ehemals SSR

Kommentiert [3]: steht alt so drin, könnte aber ggf. noch gestrichen werden

Kommentiert [4]: von uns hinzugefügt

Kommentiert [5]: ???

Kommentiert [6]: Das Gremium bleibt beschlussfähig bis eine ggf. zu niedrige Anzahl Anwesender festgestellt wird

Kommentiert [7]: Umstellung auf Ergebnisprotokoll

FSR-Protokolle werden später spezifiziert.

Kommentiert [8]: "Zeitnah"? Vielleicht einfach binnen einer Woche?

Kommentiert [9]: Dieser Punkt wurde im Konvent unlängst diskutiert. Aus verschiedenen Gründen wurde dort befürwortet, die Formulierung vage zu lassen.

Kommentiert [10]: = Für (Fachschaften und Konvent) +1 Sitzung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage... de facto kein Unterschied

Vorlesungsbeginn stattfinden. Das erste Zusammentreten des Fachschaftenrats soll vor dem ersten Zusammentreten des Studentischen Konvents stattfinden. Der oder die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.]

- (11) [Jedes studentische Gremium wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Gremiums ein und ist für die Sitzungsleitung und den Vollzug der Beschlüsse des Gremiums verantwortlich. Die vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Person kann zurücktreten]. Scheidet sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Ein konstruktives Misstrauensvotum ist möglich. Hierfür ist zwingend eine Antragsfrist von einer Woche erforderlich. Für die Wahl des Vorsitzes sind mindestens 50% der Stimmen aller Mitglieder des studentischen Gremiums erforderlich.
- (12) [Die Wahlperiode für studentische Vertreter beträgt abweichend von §7 Abs. 1 BayHSchWO 1 Jahr].
- (13) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter übernehmen nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden oder in dessen oder deren Verhinderungsfall die Vorsitzgeschäfte.
- (14) [Weitere Details können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.]

Kommentiert [11]: aus altem Paragraphen "Fachschaftsvertretungen" entnommen und für sinnvoll befunden. Noch nicht im AK diskutiert.

Kommentiert [12]: "Der oder die Vorsitzende Person..."

Kommentiert [13]: also auch Fachschaften... SSR nicht als studentisches Gremium definiert.

Kommentiert [14]: "aus wichtigem Grund" entfällt. Begründung: Ehrenamtliche Arbeit wird erzwungen nicht besser. Wie eine tatsächliche Durchsetzung bei völliger Arbeitsverweigerung funktionieren soll, das ist mir schleierhaft.

Kommentiert [15]: Argument Daniel Janke: Die Formulierung sei so besser. Lieber auf lex specialis setzen als einen offensichtlichen Umweg um die Anforderung zu nehmen

Kommentiert [16]: alte Fassung: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchWO>true>

Kommentiert [17]: Neufassung der GOen ws/ notwendig

§ 25a Studentischer Konvent

- (1) Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft. Es besteht aus 40 stimmberechtigten Mitgliedern. Zwanzig werden durch die Studierenden per Listenwahl gewählt, zwanzig durch die Fachschaften entsandt. Die ZSV-Mitglieder sind ebenfalls Teil des Konvents, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Ein per Listenwahl gewähltes Mitglied kann nicht erneut durch eine Fachschaft in den Studentischen Konvent gewählt werden.
- (3) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn 40% seiner stimmberechtigten Mitglieder physisch oder per Stimmrechtsübertragung anwesend sind. Der Konvent wählt die Mitglieder der ZSV und die studentischen Vertreter in den Gremien des Studentenwerks mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Fraktionsstärke im Konvent vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden.]
- (5) Der Studentische Konvent kann den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern (§11) machen; der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat informiert dazu den Studentischen Konvent rechtzeitig vorher über die Einsetzung von Kommissionen.
- (6) Der oder die Konventsvorsitzende lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats und die Vertreter oder

Kommentiert [18]: Keine studentischen Senatoren. Der Konvent könnte sonst selbst seine Stimmrechtssituation verändern. Sollten die Senatoren aus der Mitte des Konvents gewählt werden (was hier als der Regelfall angenommen wird), so haben sie ohnehin Stimmrecht.

Sollte der Wahl der Senatoren durch den Konvent nicht genehmigt werden, so kann gerne zum Status Quo zurückgekehrt werden.

Kommentiert [19]: Macht das Sinn? Wären die Ausschüsse nicht viel zu groß?

Kommentiert [20]: Man könnte berücksichtigt werden schreiben. Damit muss man drauf achten, sie aber nicht einsetzen...

Kommentiert [21]: (a) die Ausschüsse wären nicht viel zu groß. Die Fachschaften werden als eine Fraktion gezählt. Sinnvoll ist das schon. Es könnte sich sonst bei einer kleinen Minderheitenmeinung die Situation ergeben, dass diese nie in den Ausschüssen gehört wird.

(b) "berücksichtigt" würde vom Justiziar vermutlich gleich "vertreten" interpretiert werden.

(c) von der im FSR erwogenen Variante "Interessensgruppe" abgewichen: Eine Definition von "Fraktion" wäre dennoch erforderlich gewesen.

Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecher- und Sprecherinnenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

§ 26 Fachschaftenrat

- (1) Die beiden durch die jeweiligen Fachschaftsvertretung entsandten Studierenden bilden den Fachschaftenrat. Wenn hier niemand gesondert gewählt wird, so werden die Vorsitzenden der jeweiligen Fachschaft entsandt.
- (2) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Fachschaftenrats sind den Mitgliedern der ZSV und dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents zeitnah zuzuschicken.
- (3) Der Fachschaftenrat wählt die Mitglieder der zentralen Studienzuschusskommissionen sowie das studentische Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.
- (4) Neben der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben soll der Fachschaftenrat auch der Förderung der Interdisziplinarität und dem Austausch zwischen den Fachschaften und Fachschaftsinitiativen der Fakultäten dienen.

§ 27 Zentrale Studierendenvertretung (ZSV)

- (1) Die ZSV besteht aus neun Personen, sie werden durch den studentischen Konvent gewählt
 - einem oder einer Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin
 - fünf Ressortleiter oder Ressortleiterinnen mit spezifischen Aufgabengebieten
 - den beiden studentischen Senatsmitgliedern
- (2) Den Ressortzuschnitt der ZSV beschließt der Studentische Konvent per Ordnung. Die Ressortleiter betreuen die in ihnen zugeordneten Projekte, haben allerdings aus ihrer ZSV-Mitgliedschaft heraus keine direkte Weisungsbefugnis oder Personalverantwortung.
- (3) ZSV-Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche stattfinden.
- (4) Die ZSV legt dem Studentischen Konvent wenigstens einmal im Jahr, und zwar am Ende seiner Amtszeit, Rechenschaft über seine Arbeit ab. Er ist an die Beschlüsse des Studentischen Konvents gebunden, soweit sie Arbeitsaufträge im Rahmen des Art. 52 Abs. 4 BayHSchG beinhalten. Von dieser Beschlussbindung ausgenommen sind die studentischen Senatsmitglieder im Rahmen ihrer Senatsarbeit. Die ZSV erledigt die laufenden Angelegenheiten selbstständig.
- (5) Die ZSV-Mitglieder können zurücktreten. Scheiden sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Ein konstruktives Misstrauensvotum ist möglich.

§ 28 Fachschaftsvertretung

- (1) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des § 25 Abs. 3 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Sie soll besonders an der Verbesserung der Lehre und an der Qualitätssicherung mitwirken.
- (2) Die Fachschaftsvertreter werden durch die Studierenden ihrer Fakultät durch Listenwahl gewählt.
- (3) Die Fachschaftsvertretungen bestehen aus sieben Mitgliedern. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.
- (4) Der oder die Fachschaftsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und vollzieht deren Beschlüsse.
- (5) Die Fachschaften wählen aus ihrer Mitte
 - die studentischen Mitglieder in den jeweiligen Fakultätsrat. Die Personen, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen, haben hierbei das Vorrecht, die Plätze im Fakultätsrat anzutreten.
 - zwei Mitglieder in den studentischen Konvent
 - zwei Mitglieder in den Fachschaftenrat
- (6) Die Fachschaftsvertretung hat vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufzustellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist, und einen Verwendungsplan für die Haushaltsmittel zu beschließen.

§ 45 Wahl des Vorsitzes von Fachschaftenrat und Studentischem Konvent

- (1) Die Wahl des Vorsitzes von Fachschaftenrat und Studentischem Konvent erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. Die Ladung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats bzw. des Konvents; Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleibt unberührt. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftenrats bzw. des Konvents kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus der Mitte des jeweiligen Gremiums vorschlagen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden. Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung.
- (3a) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums findet eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und Debatte sind auf je eine halbe Stunde begrenzt.

Kommentiert [22]: - Titel handhabbarer umformuliert
- Konvent- und FSR-Vorsitz jetzt in einem Absatz abgehandelt

Kommentiert [23]: weitere Regelungen bereits in §25 neu aufgenommen

Kommentiert [24]: Präziser und rigoroser formuliert als zuvor. Nach einer halben Stunde Diskussion sollte allerdings Klarheit herrschen. Über diese schärfere Zeitbegrenzung lässt sich darüber hinaus eine sinnvollere Sitzungsdauer realisieren.

- (4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums hat eine Stimme; § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Haben mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein erneuter Wahlgang, in dem lediglich die zuvor gleichstarken Kandidatinnen oder Kandidaten antreten dürfen. Sollte auch diese Wahl keine zwei Stimmstärksten generieren, so entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter gezogene Los. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen, gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn der oder die Gewählte dies zur Niederschrift erklärt.
- (7) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.
- (8) Scheidet der oder die Vorsitzende des Fachschaffensrats oder Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums eine Nachwahl durchzuführen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit und den Weihnachtsferien gehemmt. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 und 3 bis 7 entsprechend. Bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die laufenden Geschäfte des oder der Vorsitzenden fort. Ist auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig ausgeschieden, nimmt bis zur Nachwahl nach Satz 1 ein auszuloses, nicht verhinderte Mitglied des jeweiligen Gremiums die Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr.
- (9) Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend.

§ 47 Wahl der Zentralen Studierendenvertretung

- (1) Der Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder der ZSV für die Dauer der Amtsperiode des Konvents auf eine der Positionen gemäß § 27 Abs. 1.
- (2) Die Wahl wird von dem oder der neu gewählten Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (3) Jeder und jede Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.
- (4) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Studentischen Konvents findet eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine

Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und Debatte sind auf je eine halbe Stunde begrenzt.)
(5) §45 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3a bis Abs. 8 Sätze 1 und 2(gelten entsprechend).

Kommentiert [25]: Präziser und rigoroser formuliert als zuvor. Nach einer halben Stunde Diskussion sollte allerdings Klarheit herrschen. Über diese schärfere Zeitbegrenzung lässt sich darüber hinaus eine sinnvollere Sitzungsdauer realisieren.

Kommentiert [26]: Verweis auf Absatz 10 (gestrichen) nicht mehr existent

Änderungen

Die folgenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 8 Erweiterte Universitätsleitung

→ Änderung des Absatz (1.b): Streichung von "nach der Wahl der auf ihn entfallenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats (§ 47 Abs. 1)"

§ 30 Verfahrensvorschriften

(2a) Eine ordnungsgemäße Ladung im Sinne dieser Ordnung ist die rechtzeitige Ladung sämtlicher Mitglieder des Gremiums oder Organs durch elektronisches Schreiben samt Anhang sämtlicher Anträge, Dokumente und gesetzlich erforderlichen Berichte, über die das jeweilige Gremium oder Organ entscheiden muss oder über deren Inhalt das jeweilige Gremium oder Organ informiert werden muss. Anstelle des Schreibens samt Anhangs kann eine Gremiensoftware genutzt werden, die die zum Ladungszeitpunkt zur Verfügung gestellten Dokumente dokumentiert. In dringenden Fällen gemäß §30 Abs.1 S.2 Grundordnung kann hiervon abgewichen werden. Die Dringlichkeit muss in der nächsten

regulär einberufenen Sitzung durch die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums festgestellt werden.)

[Absatz 2a neu einfügen]

Kommentiert [27]: Nach vorliegender Formulierung würde diese Passage für sämtliche Organe + Gremien der Universität gelten.

Ehrlicher wäre es ggf. diese Passage in den allgemeinen Verfahrensvorschriften unterzubringen.

Kodifizierung in Grundordnung da wenigstens in einigen Gremien hiergegen in der Vergangenheit mangels klarer Ordnung durch die Universität verstoßen wurde.

Kommentiert [28]: Mir fehlt eine klare Definition von "rechtzeitig".

Kommentiert [29]: Die GO definiert "rechtzeitig" in §30 (1). Dort wird mindestens eine Woche verlangt. Angesichts der Absicht, diesen Absatz GO-weit anwenden zu können, würde eine weitere Ausdefinition wohl eher ein Schuss ins eigene Knie sein.

Sollte das Bedürfnis der weiteren Ausdefinition doch bestehen, so könnte das in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Kommentiert [30]: wie kann damit umgegangen werden dass Sitzungsdaten teilweise nicht bekannt sind?

Kommentiert [31]: In Extra-Paragraphen ausgliedern (FSR)

Kommentiert [32]: Fundstellen: BayHSchG Art. 31(1) und 18(2)

Kommentiert [33]: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>true>

Neueinrichtungen

Der folgende Absatz soll an passender Stelle in die Grundordnung aufgenommen werden.

Hochschulöffentlichkeit der Gremiensitzungen / Berichtsrecht

Die Sitzungen der Hochschulgremien sind, im durch das Bayerische Hochschulgesetz) möglichen Rahmen, hochschulöffentlich. Sollte im Rahmen der gesetzlichen Neufassung eine Regelung durch die Hochschulen nicht möglich sein, so verzichtet die Universität - soweit keine Personalangelegenheiten betroffen sind - darauf, die Verstöße - soweit sie sich auf die Hochschulöffentlichkeit beschränken - zu ahnden.

Zu streichende Paragraphen

§ 46 Wahl des Konventsvorsitzes

[Paragraph streichen; wird nun durch § 45 geregelt]

§48 Wahl des SSR-Vorsitzes

[Paragraph streichen, wird nun durch §47 geregelt]

Kommentiert [34]: SSR-Positionen müssen nun einzeln gewählt werden. Das macht die extra-Regelung der Wahl des SSR-Vorsitzes in §48 obsolet.